

## Corporate Governance

### Erklärung des Vorstands und des Aufsichtsrats der Splendid Medien AG zu den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ gemäß § 161 Aktiengesetz

#### Einleitung

Vorstand und Aufsichtsrat von börsennotierten Gesellschaften sowie Gesellschaften mit Kapitalmarktzugang im Sinne des § 161 Absatz 1 Satz 2 AktG haben jährlich zu erklären, dass den vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ entsprochen wurde und wird oder welche Empfehlungen nicht angewendet wurden oder werden und warum nicht. Die Erklärung ist auf der Internetseite der Gesellschaft dauerhaft öffentlich zugänglich zu machen.

Der Deutsche Corporate Governance Kodex enthält Regelungen unterschiedlicher Bindungswirkung. Neben den gesetzlich verbindlichen Regelungen des geltenden Aktienrechts enthält er Anregungen und Empfehlungen international und national anerkannter Standards guter und verantwortungsvoller Unternehmensführung, von denen die Gesellschaften abweichen können; in letzterem Falle sind sie aber verpflichtet, dies jährlich offen zu legen und zu begründen.

#### Erklärung

Die zuletzt vom Vorstand und Aufsichtsrat der Splendid Medien AG abgegebene Entsprechenserklärung datiert vom 25. März 2022.

Vorstand und Aufsichtsrat der Splendid Medien AG erklären, dass seit Abgabe der letzten Entsprechenserklärung den vom Bundesministerium der Justiz am 27. Juni 2022 im amtlichen Teil des Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ in der Fassung vom 28. April 2022 („DCGK“) mit folgenden Abweichungen entsprochen wurde und in Zukunft entsprochen wird:

#### 1. Empfehlung A.1 DCGK

*Der Vorstand soll die mit den Sozial- und Umweltfaktoren verbundenen Risiken und Chancen für das Unternehmen sowie die ökologischen und sozialen Auswirkungen der Unternehmenstätigkeit systematisch identifizieren und bewerten. In der Unternehmensstrategie sollen neben den langfristigen wirtschaftlichen Zielen auch ökologische und soziale Ziele angemessen berücksichtigt werden. Die Unternehmensplanung soll entsprechende finanzielle und nachhaltigkeitsbezogene Ziele umfassen.*

Der Vorstand hat in der Unternehmensstrategie bisher neben den langfristigen wirtschaftlichen Zielen ökologische und soziale Ziele nicht berücksichtigt. Dies ist derzeit auch für die Zukunft nicht beabsichtigt. Die Unternehmensplanung enthält keine ökologischen und sozialen Ziele. Dies gilt gleichermaßen für entsprechende finanzielle und nachhaltigkeitsbezogene Ziele in der Unternehmensplanung in diesem Zusammenhang.

Begründung: Das Geschäftsmodell der Splendid Gruppe geht mit einem geringen Ressourcenverbrauch einher. Die Erfüllung von sozialen Zielen insbesondere im Sinne der Sicherung und Erhaltung von Arbeitsplätzen wird aus Sicht von Vorstand und Aufsichtsrat durch die Unternehmensstrategie und die Aufstellung der Unternehmensplanung in der bisherigen Form hinreichend berücksichtigt. Der Vorstand hat daher sowie mit Blick auf die für die Splendid Gruppe geltenden gesetzlichen Berichtspflichten im Rahmen

des Jahresabschlusses bisher auf die Verankerung von ökologischen und sozialen Zielen in der Unternehmensplanung und der Unternehmensstrategie verzichtet.

## **2. Empfehlung A.3 DCGK**

*Das interne Kontrollsystem und das Risikomanagementsystem sollen, soweit nicht bereits gesetzlich geboten, auch nachhaltigkeitsbezogene Ziele abdecken. Dies soll die Prozesse und Systeme zur Erfassung und Verarbeitung nachhaltigkeitsbezogener Daten mit einschließen.*

Das interne Kontrollsystem und das Risikomanagementsystem der Splendid Gruppe deckt bislang keine nachhaltigkeitsbezogenen Ziele im Sinne ökologischer und sozialer Themen ab. Der Vorstand plant jedoch, ausgewählte und für die Unternehmensgruppe relevante ökologische und soziale Themen in das Risikofrüherkennungssystem aufzunehmen, um der Empfehlung A.3 künftig zu entsprechen.

## **3. Empfehlung A.5 DCGK**

*Im Lagebericht sollen die wesentlichen Merkmale des gesamten internen Kontrollsystems und des Risikomanagementsystems beschrieben werden und soll zur Angemessenheit und Wirksamkeit dieser Systeme Stellung genommen werden.*

Der Vorstand hat ein internes Kontrollsystem (IKS) und Risikomanagementsystem gemäß §91 AktG eingerichtet. Der Abschlussprüfer beurteilt im Prüfungsbericht das rechnungslegungsbezogene IKS sowie das Risikofrüherkennungssystem gemäß § 317 Abs. 4 HGB. Es besteht keine darüberhinausgehende gesetzliche Verpflichtung, nicht rechnungslegungsbezogene Komponenten des internen Kontrollsystems im Lagebericht darzulegen sowie Stellung zu dessen Angemessenheit und Wirksamkeit zu nehmen. Vorstand und Aufsichtsrat erklären daher eine Abweichung von der Empfehlung A5.

## **4. Empfehlung B.1 DCGK**

*Bei der Zusammensetzung des Vorstands soll der Aufsichtsrat auf die Diversität achten.*

Die Frauenquote auf der Vorstandsebene beträgt 0%.

Begründung: Der Aufsichtsrat legt im Hinblick auf den Vorstand neben allgemeinen Eignungskriterien grundsätzlich Wert auf Vielfalt im Hinblick auf Aspekte wie Bildungshintergrund, Berufserfahrung, Alter und Geschlecht. Das Interesse an einer Diversifizierung und insbesondere an einer Erhöhung des Frauenanteils im Vorstand rechtfertigt es aus Sicht des Aufsichtsrats jedoch nicht, bestehende Bestellungen von Vorständen, die von dem Aufsichtsrat für ihre Aufgaben als qualifiziert angesehen werden, zu beenden. Eine Vergrößerung des Vorstands allein zum Zweck einer Diversifizierung ist aus Sicht des Aufsichtsrats wirtschaftlich nicht vertretbar. Bei Neubesetzungen von Vorstandsposten wird der Aufsichtsrat aber stets eine angemessene Berücksichtigung dieser Aspekte anstreben.

## **5. Empfehlung B.2 DCGK**

*Der Aufsichtsrat soll gemeinsam mit dem Vorstand für eine langfristige Nachfolgeplanung sorgen; die Vorgehensweise soll in der Erklärung zur Unternehmensführung beschrieben werden.*

Der Aufsichtsrat hat bisher keine gemeinsame Nachfolgeplanung mit dem Vorstand vorgenommen. Dies ist derzeit auch für die Zukunft nicht beabsichtigt.

Begründung: Die Bestellung von Vorstandsmitgliedern fällt in die ausschließliche Kompetenz des Aufsichtsrats. Eine gemeinsame Nachfolgeplanung mit dem Vorstand ist daher aus Sicht des Aufsichtsrats hiermit nicht vereinbar.

## **6. Empfehlungen D.2, D.3 und D.4 DCGK**

*Empfehlung D.2: Der Aufsichtsrat soll abhängig von den spezifischen Gegebenheiten des Unternehmens und der Anzahl seiner Mitglieder fachlich qualifizierte Ausschüsse bilden. Die jeweiligen Ausschussmitglieder und der Ausschussvorsitzende sollen namentlich in der Erklärung zur Unternehmensführung genannt werden.*

*Empfehlung D.3: Der Sachverstand auf dem Gebiet Rechnungslegung soll in besonderen Kenntnissen und Erfahrungen in der Anwendung von Rechnungslegungsgrundsätzen und interner Kontroll- und Risikomanagementsysteme bestehen und der Sachverstand auf dem Gebiet Abschlussprüfung in besonderen Kenntnissen und Erfahrungen in der Abschlussprüfung. Zur Rechnungslegung und Abschlussprüfung gehören auch die Nachhaltigkeitsberichterstattung und deren Prüfung. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses soll zumindest auf einem der beiden Gebiete entsprechend sachverständig sein. Die Erklärung zur Unternehmensführung soll die betreffenden Mitglieder des Prüfungsausschusses nennen und nähere Angaben zu ihrem Sachverstand auf den genannten Gebieten enthalten. Der Aufsichtsratsvorsitzende soll nicht den Vorsitz im Prüfungsausschuss innehaben.*

*Empfehlung D.4: Der Aufsichtsrat soll einen Nominierungsausschuss bilden, der ausschließlich mit Vertretern der Anteilseigner besetzt ist und dem Aufsichtsrat geeignete Kandidaten für dessen Vorschläge an die Hauptversammlung zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern benennt.*

Der Aufsichtsrat der Splendid Medien AG hat keine Ausschüsse gebildet und plant dies auch für die Zukunft nicht.

Begründung: Aufgrund der durch das Gesetz zur Stärkung der Finanzmarktintegrität (FISG) geschaffenen Regelungen ist seit dem 1. Januar 2022 das Aufsichtsratsplenum gemäß § 107 Absatz 4 Satz 2 AktG zugleich der Prüfungsausschuss. Der Aufsichtsrat beachtet dies bei der Ausgestaltung seiner Aufsichtsratsstätigkeit. Die Qualifikation eines Aufsichtsratsmitglieds als Finanzexperte im Sinne des § 100 Absatz 5 AktG mit Sachverstand auf dem Gebiet Rechnungslegung und mindestens eines weiteren Aufsichtsratsmitglieds als Finanzexperte im Sinne des § 100 Absatz 5 AktG mit Sachverstand auf dem Gebiet Abschlussprüfung wird durch die Kandidaten Sandra Münstermann und Hans-Jörg Mellmann erfüllt, wobei Frau Münstermann über Sachverstand insbesondere auf dem Gebiet der Rechnungslegung und Herr Mellmann insbesondere auf dem Gebiet der Abschlussprüfung verfügt.

Der Aufsichtsrat erachtet dies als ausreichend für die Gewährleistung der Kontrollfunktion des Aufsichtsrats. Im Übrigen erachtet der Aufsichtsrat der Splendid Medien AG angesichts der geringen Größe von drei Mitgliedern die Einrichtungen von Ausschüssen als nicht notwendig und sachgerecht.

## **7. Empfehlung D.11 DCGK**

*Die Gesellschaft soll die Mitglieder des Aufsichtsrats bei ihrer Amtseinführung sowie den Aus- und Fortbildungsmaßnahmen angemessen unterstützen und über durchgeführte Maßnahmen im Bericht des Aufsichtsrats berichten.*

Die Splendid Medien AG gewährleistet, dass sich die Mitglieder des Aufsichtsrates jederzeit mit Fragen zu ihrer Tätigkeit informieren können und über sich ergebende Änderungen der Tätigkeit informiert werden. Dies erachtet die Gesellschaft als ausreichend. Regelmäßige Aus- und Fortbildungsmaßnahmen im Sinne von Schulungen oder Seminaren sind nicht vorgesehen und werden lediglich bei Bedarf durchgeführt. Soweit Maßnahmen durchgeführt wurden, werden diese im Bericht des Aufsichtsrats zusammengefasst dargestellt.

## **8. Empfehlung F.2 DCGK**

*Der Konzernabschluss und der Konzernlagebericht sollen binnen 90 Tagen nach Geschäftsjahresende, die verpflichtenden unterjährigen Finanzinformationen sollen binnen 45 Tagen nach Ende des Berichtszeitraumes, öffentlich zugänglich sein.*

Die Splendid Medien AG veröffentlicht ihren Konzernabschluss binnen 90 Tagen nach Geschäftsjahresende. Der Halbjahresfinanzbericht als verpflichtende unterjährige Finanzinformation wird binnen 60 Tagen nach Ende des Berichtszeitraumes veröffentlicht. Es werden keine weiteren Zwischenberichte veröffentlicht.

Begründung: Die regelmäßige Veröffentlichung des Halbjahresfinanzberichts innerhalb des vom DCGK empfohlenen Zeitraumes wäre nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich. Um die Anleger der Splendid Medien AG zeitnah zu unterrichten halten Vorstand und Aufsichtsrat die Einhaltung der gesetzlichen Veröffentlichungspflichten für ausreichend.

## **9. Empfehlung G.10 Satz 2 DCGK**

*Über die langfristig variablen Gewährungsbeträge soll das Vorstandsmitglied erst nach vier Jahren verfügen können.*

Das Vergütungssystem der Splendid Medien AG sieht für die mehrjährige variable Vergütung des Vorstands eine Laufzeit von drei Jahren vor. Nach Ablauf des Dreijahreszeitraums wird die Zielerreichung binnen sechs Monaten festgestellt. Die Auszahlung der variablen Vergütung erfolgt mit der auf die Feststellung folgenden Vergütungsabrechnung. Die Dienstverträge der Vorstandsmitglieder sind entsprechend im Hinblick auf die Zuteilung der mehrjährigen variablen Vergütung seit dem 1. Januar 2022 gestaltet, so dass von der Empfehlung G.10 Satz 2 abgewichen wird.

Begründung: Der Aufsichtsrat sieht einen Zeitraum von drei Jahren angesichts des sich rasch ändernden Marktumfeldes als sachgerecht an. Hiermit wird dem Ziel, eine nachhaltige Unternehmensführung zu incentivieren, ausreichend Rechnung getragen. Ein längerer Zeitraum würde aus Sicht des Aufsichtsrats der Erreichung dieses Ziels zuwiderlaufen.